Allgemeine Nutzungsbedingungen für die Online-Anwendung nawisio (ANB nawisio)

Gültig ab 01.11.2022

§ 1 Vertragspartner

Vertragspartner sind die S-Management Services GmbH (im Folgenden „S-MS“ genannt), Am Wallgraben 115, 70565 Stuttgart (Amtsgericht Stuttgart, HRB 720136) und der Kunde.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Nutzungsbedingungen für die Online-Anwendung nawisio (nachfolgend „ANB nawisio“) gelten nur gegenüber Unternehmern iSd § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.

(2) Die ANB nawisio gelten für die Nachhaltigkeitsmanagementsoftware nawisio und ihren Leistungsbestandteilen.

(3) Die ANB nawisio gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, wenn und soweit die S-MS Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Diese Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir die Leistung in Kenntnis der AGB des Kunden vorbehaltlos erbringen.

(4) Für alle im jeweiligen Bestelldokument aufgeführten Leistungsbestandteile gelten die folgenden Bestimmungen („Vertrag“) bestehend aus:

a. dem jeweiligen Bestelldokument
b. Auftragsverarbeitungsvertrag („AVV“) und Auftragsverarbeitungsanlage Online-Anwendung nawisio („AVA nawisio“)
c. den ANB nawisio
d. Ggf. jeweils geltenden spezifischen Bedingungen für einzelne Leistungsbestandteile
e. die Leistungsbeschreibung(en) (einsehbar unter https://www.s-management-services.de/content/dam/mandant-s-management-services/nawisio/Leistungsbeschreibung_nawisio.pdf oder einer Folgewebsite)

Die Rangfolge ergibt sich dabei aus der Reihenfolge der Nennung. Zuerst genannte Dokumente gehen den jeweils nachfolgend genannten Dokumenten vor.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden der S-MS gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform, sofern nicht Schriftform vereinbart ist.

(6) Soweit sie in diesen ANB nawisio nicht ausdrücklich ausgeschlossen werden, gelten die gesetzlichen Vorschriften – auch ohne einen klarstellenden Hinweis hierauf.

(7) In den ANB Nawisio werden folgende Bezeichnungen verwendet:

- Die Allgemeinen Nutzungsbedingungen für die Online-Anwendung nawiso: „ANB nawisio“
- Die S-Management Services GmbH: „S-MS“
- Die modulare Nachhaltigkeitsmanagementsoftware nawisio: „nawisio“
- Funktionen von und Angebote der S-MS zu nawisio: „Leistungsbestandteile“
- Einzelne oder mehrere/Kombination von einzelnen Leistungsbestandteilen von nawisio, die ggf. auch einzeln nutzbar/lizenzierbar sind (z.B. Klimabilanz): „Modul“
- nawisio, Module oder Leistungsbestandteile von nawisio nutzendes Unternehmen gemäß Bestelldokument: „Kunde“
- Vom Kunden zur Nutzung des nawisio-Zugangs des Kunden berechtigte Person: „User“
- Kontoverantwortlicher/administrierender User für den nawisio Zugang des Kunden: „Main-User“
- die mit dem Kunden vereinbarte Lizenz für einen User: „User Lizenz“
- Entgelt für die Nutzung der Anwendung nawisio/Module/Leistungsbestandteile: „Nutzungsentgelt“
- das Nutzungsentgelt, Miete oder sonstige Vergütung: „Vergütung“
- Angebot oder Bestellschein: „Bestelldokument“
- Auftragsverarbeitungsvereinbarung: („AVV“)
- Auftragsverarbeitungsanlage nawisio („AVA nawisio“)

(8) Die ANB gelten auch zu Gunsten der mit der S-MS verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 271, 290 HGB, § 15 AktG, soweit diese durch den Vertrag der Parteien betroffen sind.

§ 3 Vertragsgegenstand

(1) Die S-MS bietet ihren Kunden mit nawisio eine modulare Anwendung zum Nachhaltigkeitsmanagement mit welcher der Kunde seine Nachhaltigkeitsstrategie und -aktivitäten komfortabel managen und dokumentieren kann.

(2) Vertragsgegenstand ist die entgeltliche, auf die Dauer des Vertrags beschränkte Bereitstellung der durch den Kunden im Bestelldokument bestellten Leistungsbestandteile von nawisio für die Nutzung zu eigenen Zwecken. Die Bereitstellung erfolgt über das Internet als Software-as-a-Service.

(3) Art und Inhalt der Leistung sowie die vereinbarte Beschaffenheit ergeben sich aus dem Vertrag.

(4) Bei der Auswahl und Pflege sowie hinsichtlich der Aktualität und Richtigkeit der Inhalte wird die branchenübliche Sorgfalt angewendet. Die Datenbanken und Anwendungen werden fortlaufend gepflegt. Die Inhalte werden jedoch teilweise durch Dritte zur Verfügung gestellt

§ 4 Vertragsschluss

(1) Die Angebote/Bestellscheine der S-MS stellen nur eine Aufforderung an den Kunden dar, ein Angebot abzugeben und sind freibleibend.

(2) Die Bestellung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot.

(3) Der Vertrag kommt mit Angebotsannahme durch die S-MS zustande. Die Angebotsannahme durch die S-MS kann entweder in Textform (z.B. durch Auftragsbestätigung) erklärt werden und/oder erfolgt durch Bereitstellung der Leistung.

§ 5 Nutzungsrechte

(1) Dem Kunden wird für die Dauer des Vertrages das einfache, nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht eingeräumt, die im jeweiligen Bestelldokument bestellten Leistungsbestandteile von nawisio für die internen Geschäftszwecke seines Unternehmens/seiner Unternehmen zu nutzen, für die entsprechende Lizenzen bestellt wurden. Eine darüberhinausgehende Nutzung, insbesondere die Bereitstellung der Software zugunsten von Dritten z.B. im Rahmen eines eigenen Internet- und/ oder Intranet-Angebots sowie die Nutzung der Software zur Beratung Dritter, die Verwendung für kommerzielle Inhaltsauswertung und gewerbliche Auskunftserteilung ist unzulässig.

(2) Soweit die S-MS während der Laufzeit des Vertrages eine neue Version, Update oder Upgrade von nawisio und/oder der Leistungsbestandteile bereitstellt, gilt das vorstehende Nutzungsrecht für diese in gleicher Weise. Die S-MS ist zur Bereitstellung einer neuen Version, eines Upgrades oder Updates jedoch nicht verpflichtet.

(3) Eine Überlassung der Software erfolgt nicht.

(4) Über die Zwecke des Vertrages und der eingeräumten Nutzungsrechte hinaus ist der Kunde nicht berechtigt, nawisio und/oder einzelne Leistungsbestandteile zu nutzen, zu vervielfältigen, herunterzuladen und/oder Dritten zugänglich zu machen oder Änderungen und Modifikationen an nawisio vorzunehmen.

(5) Wird die vertragsgemäße Nutzung von nawisio und/oder einzelner Leistungsbestandteile ohne Verschulden der S-MS durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so ist die S-MS berechtigt, die hierdurch betroffene Leistung zu verweigern. Die S-MS wird den Kunden hiervon unverzüglich unterrichten und in geeigneter Weise den Zugriff auf seine Daten ermöglichen. Der Kunde ist in diesem Fall nicht zur Zahlung für die unterbliebene Leistung verpflichtet. Sonstige Ansprüche oder Rechte bleiben unberührt.

(6) Die Anwendung nawisio sowie die einzelnen Inhalte sind – soweit nicht anders vermerkt – urheberrechtlich geschützt. Urheberrechtshinweise und Markenbezeichnung dürfen weder verändert noch beseitigt werden. Dem Kunden und seinen Usern ist es untersagt, Bilder, Texte, Grafiken, Links und/oder andere Daten bzw. Inhalte einzustellen und/oder zu verbreiten, die dagegen verstoßen, insbesondere auch die Schutz- oder Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzen.

(7) Inhalte der Anwendung nawisio dürfen grundsätzlich nur während der Vertragslaufzeit heruntergeladen und gespeichert werden. Bei Vertragsbeendigung sind sie zu löschen. Die dauerhafte Archivierung von heruntergeladenen Inhalten ist nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind fall-, vorgangs- oder aktenbezogene Archivierungen in geringem Umfang.

(8) Der Kunde kann nach Maßgabe der Funktionalität und dem individuell vereinbarten Leistungsumfang Daten und Dokumente einstellen, einsehen, bearbeiten, abrufen und/oder downloaden.

(9) Unbeschadet der gemäß § 5 Abs. (1) und (2) eingeräumten Nutzungsrechte behält die S-MS alle Rechte am Lizenzmaterial einschließlich aller Kopien oder Teilkopien desselben, den entwickelten und/oder zur Verfügung gestellten Anwendungen/Modulen/Leistungsbestandteilen sowie an den jeweils zugehörigen Benutzerdokumentationen.

§ 6 Registrierung, Zugang und Freischaltung

(1) Für den Registrierungsprozess müssen die erforderlichen Daten des Kunden, insbesondere des nutzenden Unternehmens mit Firmenbezeichnung und kontoverantwortlicher Person („Main-User“), vom Kunden wahrheitsgetreu angegeben und bei Änderung vor Annahme oder Ablehnung der Registrierungsanfrage durch die S-MS unverzüglich gegenüber der S-MS aktualisiert werden. Die S-MS ist berechtigt, jederzeit nach eigenem Ermessen einen entsprechenden Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis der Berechtigung zur Registrierung, Buchung und Nutzung der Anwendung nawisio nicht innerhalb einer Frist von einer Woche nach Erhalt der entsprechenden Aufforderung erbracht, kann die S-MS das Kundenkonto und damit den Zugang zur Anwendung nawisio bis zum Erbringen des Nachweises sperren. Die Registrierung muss mit einer geschäftlichen E-Mail-Adresse erfolgen.

(2) Nach Absenden der Registrierungsanfrage durch den Kunden und Eingang bei der S-MS übersendet die S-MS dem Kunden automatisch eine Eingangsbestätigung per E-Mail. Die Eingangsbestätigung stellt keine Annahme der Registrierungsanfrage dar. Die S-MS wird die Registrierungsanfrage als Antrag prüfen, ggf. weitere Informationen oder Nachweise der Unternehmereigenschaft des Kunden abfragen, annehmen oder auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

(3) Der benannte Main-User erhält nach Inkrafttreten des Vertrags die Freischaltung und seine Zugangsdaten zur Administration der Anwendung nawisio.

(4) Bei verbundenen Unternehmen des Kunden im Sinne von §§ 271, 290 HGB, § 15 AktG kann vom Kunden eine Person als Administrator oder zentraler Projektkoordinator benannt bzw. zugelassen werden. In diesem Fall muss diese Person berechtigt sein, alle betroffenen verbundenen Unternehmen zu vertreten.

(5) Der Kunde ist berechtigt, zum Zwecke der Zertifizierung seiner in nawisio verwalteten Nachhaltigkeitsaktivitäten maximal eine zusätzliche User-Lizenz („Zertifizierer“) unentgeltlich für einen nachgewiesenen Auditor für ein vom Kunden bei ihm beauftragtes Audit zu vergeben. Der Auditor ist durch den Kunden auf die Einhaltung dieser ANB nawisio zu verpflichten und muss diesen zumindest in Textform zustimmen. Die S-MS ist berechtigt den Auditor aus wichtigem Grund abzulehnen.

(6) Der Kunde gewährleistet durch geeignete technische, organisatorische und disziplinarische Maßnahmen, dass jeder User der Anwendung nawisio für den Schutz der ihm mitgeteilten Zugangsdaten verantwortlich ist, insbesondere dass jeder User bei der ersten Einwahl das Start-Passwort individuell abändert.

§ 7 Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass in seinem Bereich die technischen Voraussetzungen für den Zugang zu der Anwendung nawisio geschaffen und aufrechterhalten werden, insbesondere hinsichtlich der eingesetzten Hardware und Betriebssystemsoftware, der Verbindung zum Internet und der aktuellen Browsersoftware. Insbesondere ist der Kunde für die Einrichtung eines Internetzuganges und die Herstellung einer Verbindung vom Kunden zur Anwendung nawisio über das Internet verantwortlich. Die S-MS übernimmt hierfür keinerlei Kosten und Verpflichtungen.

(2) Im Falle der Weiterentwicklung der Anwendung nawisio obliegt es dem Kunden, nach Information durch die S-MS die notwendigen Anpassungsmaßnahmen bei der von ihm eingesetzten IT-Infrastruktur vorzunehmen.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, die zur Sicherung seiner Systeme gebotenen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere die gängigen Sicherheitseinstellungen des Browsers zu nutzen und aktuelle Schutzmechanismen zur Abwehr von Schadsoftware einzusetzen.

(4) Der Kunde ist für die von ihm, seinem Unternehmen und/oder seinen Usern bereitgestellten Daten und Inhalte selbst verantwortlich. S-MS überprüft die Inhalte weder auf Richtigkeit noch auf Virenfreiheit oder auf virentechnische Verarbeitbarkeit.

(5) Bei der Nutzung von nawisio und/oder Leistungsbestandteilen hat der Kunde selbst dafür Sorge zu tragen, dass alle einschlägigen Gesetze, Verordnungen und behördlichen Vorgaben, insbesondere die der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union, eingehalten werden. Dem Kunden, seinem/seinen Unternehmen und seinen Usern ist es insbesondere untersagt, Bilder, Texte, Grafiken, Links und/oder andere Daten bzw. Inhalte einzustellen und/oder zu verbreiten, die dagegen verstoßen, insbesondere auch die Schutz- oder Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzen.

(6) Vom Kunden, seinem Unternehmen und/oder seinen Usern dürfen keine Texte oder Dateien mit Gewaltdarstellungen, pornografischen, diskriminierenden, beleidigenden, rassistischen, verleumderischen und/oder sonstigen rechtswidrigen Inhalten oder Darstellungen in die Anwendung nawisio hochgeladen und/oder öffentlich zugänglich gemacht werden. Weiter ist es ihnen verboten, eine Bilddatei hochzuladen, auf der ausschließlich oder teilweise eine fremde Firma, Marke oder sonstiges Geschäftszeichen bzw. ein anderes geschütztes Zeichen dargestellt wird. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Kunde, sein Unternehmen und/oder sein User dazu berechtigt ist, er also Inhaber der Rechte am entsprechenden Logo, Werbefoto und/oder sonstigem Inhalt ist oder der Rechteinhaber ihm die Verwendung gestattet hat.

(7) Der Kunde wird selbst und in Bezug auf sein Unternehmen und/oder seinen User dafür Sorge tragen, dass der mögliche Austausch von elektronischen Nachrichten nicht missbräuchlich für den unaufgeforderten Versand von Nachrichten oder Informationen an Dritte zu Werbezwecken (Spamming) genutzt wird; ferner wird der Kunde vor der Versendung von Daten und Informationen diese auf Viren prüfen, dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einsetzen und sein Unternehmen und/oder seinen User gleich so verpflichten.

(8) Der Kunde wird die an die Anwendung nawisio übermittelten Daten (hochgeladene Informationen zur Ablage im jeweiligen Kundenbereich) regelmäßig und der Gefahr entsprechend sichern und eigene Sicherungskopien auf eigenen Datenträgern erstellen, um bei Verlust der Daten und Informationen die Rekonstruktion derselben zu gewährleisten. Der Kunde wird insbesondere auch bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages der Parteien Sorge für die Sicherung der im System vorhandenen Datenbestände tragen, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass nach Beendigung des Vertrages auf diese Datenbestände kein Zugriff durch den Kunden mehr möglich ist.

(9) Eingestellte Daten können vom Kunden jederzeit wieder entfernt oder – ausgenommen der abgeschlossenen Vorgänge – bearbeitet werden. Eine Löschung kann jederzeit beantragt werden, ggf. wir hierfür eine Vergütung berechnet, die S-MS wird den Kunden in diesem Fall entsprechend informieren. Diese Reglung gilt nicht, wenn dem Kunden der Zugang zur Anwendung nawisio (z.B. wegen Missbrauchs, fehlenden Nachweises gemäß § 7 Ziffer (12) gesperrt wurde oder keine Nutzungsberechtigung nach Ende der Laufzeit im Sinne von § 15 mehr besteht.

(10) Der Kunde stellt sicher, dass seine jeweiligen User bei der Nutzung die Regelungen dieser ANB nawisio einhalten.

(11) Der Kunde verpflichtet sich und wird sein Unternehmen bzw. seine jeweiligen User entsprechend verpflichten, die allgemeingültigen Grundsätze der Daten- und Systemsicherheit zu beachten; insbesondere ist er für die Geheimhaltung aller Zugangsdaten verantwortlich. Der Kunde hat die Zugangsdaten geheim zu halten, nicht weiterzugeben, keine Kenntnisnahme durch Dritte zu dulden oder zu ermöglichen und die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit zu ergreifen. Bei einem Missbrauch oder Verlust dieser Angaben oder einem entsprechenden Verdacht hat der Kunde dies der S-MS unverzüglich per E-Mail unter der E-Mail-Adresse nawisio@s-management-services.de anzuzeigen; die S-MS ist dabei zur Sperrung des Zugangs zur Anwendung nawisio und/oder einzelnen Leistungsbestandteilen (z.B. Module) ohne Erstattungsanspruch für gezahlte Vergütung berechtigt, bis die Umstände des Missbrauchs oder Verlustes aufgeklärt und/oder beseitigt sind. Hat der Kunde einen unbefugten Gebrauch der Zugangsdaten und/oder Kennwörter zu verantworten, haftet er im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(12) Alle User des Kunden müssen zur Nutzung der Software bevollmächtigt sein. Die S-MS ist berechtigt, jederzeit nach eigenem Ermessen einen entsprechenden Nachweis zu verlangen. Übermittelt der Kunde bzw. der User des Kunden den angeforderten Nachweis der Berechtigung zur Registrierung/ Nutzung von nawisio nicht innerhalb einer Frist von einer Woche nach Erhalt der entsprechenden Aufforderung, kann die S-MS den betreffenden Kunden- oder User-Zugang nach billigem Ermessen bis zum Erbringen des Nachweises sperren.

(13) Der Kunde ist verpflichtet, die S-MS unverzüglich über alle Änderungen in seinem Einflussbereich zu unterrichten, die Auswirkungen auf die Durchführung dieses Vertrages haben (z.B. bei Änderungen des Administrators, der Registrierungsdaten, Änderungen bei der Anzahl/Umfang benötigter Lizenzen). Der Kunde ist verpflichtet, sich über Änderungen der Bedingungen zu informieren, insbesondere über solche, die ihm in Textform (z.B. per E-Mail oder über eine Website zur Verfügung gestellt werden).

(14) Der Kunde haftet für die Richtigkeit der Registrierungsdaten. Wir haften nicht für Schäden, die dem Kunden durch den Missbrauch oder den Verlust der zugeteilten Zugangsdaten sowie unrichtiger Registrierungsdaten entstehen.

(15) Der Kunde ist verpflichtet, uns Störungen und Mängel der Anwendung in Textform mitzuteilen und so detailliert wie möglich zu beschreiben und im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Beseitigung der Störung erleichtern oder beschleunigen können. Der Kunde wird die S-MS dabei in angemessenem Umfang unentgeltlich bei der Fehleridentifizierung und -behebung unterstützen und insbesondere alle notwendigen Unterlagen, Daten etc. im zumutbaren Umfang zur Verfügung stellen, die die S-MS zur Analyse und Beseitigung des Mangels benötigt

(16) Stellt sich nach Prüfung einer Fehlermitteilung des Kunden durch die S-MS heraus, dass der Mangel nicht innerhalb des Verantwortungsbereichs der S-MS aufgetreten bzw. begründet ist, kann die S-MS dem Kunden die Kosten der Prüfung der Fehlermeldung in Rechnung stellen; dies gilt nicht, wenn der Kunde auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht erkennen konnte, dass die Störung nicht innerhalb des Verantwortungsbereichs der S-MS aufgetreten bzw. begründet ist.

(17) Der Kunde stellt die S-MS von sämtlichen Ansprüchen, einschließlich Aufwendungsersatz und/oder Schadensersatzansprüchen, frei, die ein anderer User und/oder Drittkunde der S-MS oder sonstige Dritte, einschließlich Behörden,

- gegen die S-MS wegen einer Verletzung ihrer Rechte durch den vom Kunden, seinem Unternehmen und/oder seinen Usern in der Anwendung nawisio eingestellten Inhalt geltend machen;
- gegen die S-MS wegen der Verletzung ihrer Rechte durch die Nutzung der Produkte durch den Kunden, seinem Unternehmen und/ oder seinen Usern geltend machen.

Der Kunde übernimmt alle angemessenen Kosten, einschließlich der für die Rechtsverteidigung entstehenden, die der S-MS aufgrund einer Verletzung von Rechten Dritter durch den Kunden, seinem Unternehmen/ und oder Usern entstehen. Alle weitergehenden Rechte sowie Aufwendungsersatz- und/oder Schadensersatzansprüche der S-MS bleiben unberührt. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass der S-MS tatsächlich geringere Kosten oder Schaden entstanden ist.

§ 8 Pflichten der S-MS

(1) Die S-MS stellt dem Kunden die Möglichkeit bereit, über das Internet auf die vom Kunden gemäß Bestelldokument bestellten Funktionen von nawisio zuzugreifen und diese im Rahmen dieser ANB nawisio zu nutzen.

(2) Die Anwendung nawisio läuft auf den meisten gängigen Web-Browsern. Im Rahmen der Weiterentwicklung der Anwendung nawisio kann es vorkommen, dass eine ursprünglich mögliche Nutzung mit älteren Browsern nicht mehr unterstützt wird. Die S-MS wird sich bemühen, den Kunden über solche Änderungen rechtzeitig im Voraus zu informieren.

(3) Die S-MS speichert die übertragenen Daten und setzt eine Firewall ein, um unberechtigte Zugriffe und die Übermittlung schädigender Daten, insbesondere Viren, nach Möglichkeit zu verhindern, soweit dies mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand möglich ist. Es ist dem Kunden jedoch bekannt, dass ein vollständiger Schutz vor solchen Einwirkungen nicht möglich ist. Die S-MS ist berechtigt, mit schädigendem Inhalt versehene Daten des Kunden zu löschen und wird den Kunden hiervon unterrichten.

(4) Die S-MS nimmt eine tägliche Datensicherung vor, welche für einen Zeitraum von 2 Monaten vorgehalten wird. Zusätzlich wird eine monatliche Datensicherung vorgenommen, welche zum Zweck der Rekonstruierbarkeit für einen Zeitraum von 6 Monaten vorgehalten wird. Bei der Datensicherung werden die datenschutzrechtlichen Vorgaben beachtet. Die Datensicherung und deren Vorhalten erfolgt ausschließlich während der Vertragslaufzeit. Mit Beendigung des Vertragsverhältnis kann auf eine Datensicherung nicht mehr zurückgegriffen werden.

§ 9 Systemverfügbarkeit

(1) Die Anwendung nawisio steht dem Kunden grundsätzlich im 24 x 7 Betrieb während des gesamten Jahres zur Verfügung.

(2) Die S-MS garantiert eine Systemverfügbarkeit mit 98%. Wartungen erfolgen zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr ("Wartungszeitraum"). Wartungen mit Down-Zeiten werden unter Einhaltung einer Vorankündigungsfrist von mindestens 3 Werktagen im Voraus geplant und dem Kunden über den Back-Office-Zugang zur Kenntnis gebracht. Alle Down-Zeiten im o.g. genannten Wartungszeitraum sowie solche, die (i) durch Support im akuten Störungsfall anfallen, (ii) Nichtverfügbarkeit aufgrund von Fehlern und Ereignissen, die im Verantwortungsbereich des Kunden liegen, (iii) Nichtverfügbarkeit aufgrund von Fehlern und Ereignissen, die auf höherer Gewalt beruhen oder nicht im Einflussbereich der S-MS liegen. Hierunter fallen u. a. von der S-MS nicht beeinflussbare Störungen des Internets sowie Strom- und Serverausfälle, soweit die Server nicht im Einflussbereich der S-MS stehen („akzeptierte Nicht-Verfügbarkeiten"), belasten die garantierte Systemverfügbarkeit nicht. Akute Störungsfälle sind insbesondere aber nicht ausschließlich bspw. die Einbringung von Schadsoftware durch den Kunden, Hackerangriffe etc.

(3) Die Verfügbarkeit wird auf monatlicher Basis rückwirkend ermittelt. Bei der Ermittlung der Verfügbarkeit werden sämtliche Ausfälle der Verfügbarkeit

vorbehaltlich der Regelungen zu akzeptierten Nicht-Verfügbarkeiten minutengenau berücksichtigt einschließlich Ausfälle infolge eines Serverneustarts.
(4) Das System gilt als verfügbar, wenn ein Zugriff auf die Systemlandschaft möglich ist und die Anwendung nawisio für die Verarbeitung von Daten genutzt werden kann.
(5) Die S-MS ist berechtigt und verpflichtet, die Systemlandschaft und die Anwendung nawisio zu pflegen und Datensicherungen vorzunehmen. Soweit sich hieraus Zeiten der Nichtverfügbarkeit ergeben können, sind hierfür die vorgesehenen Wartungsfenster zu nutzen.
(6) Der Service Level Report der S-MS ist maßgeblich für die Beurteilung der Einhaltung der Systemverfügbarkeit und ggf. der Geltendmachung von Gutschriften.
(7) Im Falle der Nichteinhaltung der garantierten Systemverfügbarkeit/Monat, erhält der Kunde vorbehaltlich des fristgerechten Vorbehalts und der fristgerechten Geltendmachung von Gutschriften auf das jährliche Nutzungsentgelt Gutschriften wie folgt:
(8) 95 bis weniger als 98 %Systemverfügbarkeit: Gutschrift in Höhe von 4 % auf das anteilige Nutzungsentgelt für den Monat in dem die Systemverfügbarkeit unterschritten wurde.
(9) 90 bis weniger als 95 % Systemverfügbarkeit: Gutschrift in Höhe von 5 % auf das anteilige Nutzungsentgelt für den Monat in dem die Systemverfügbarkeit unterschritten wurde.
(10) weniger als 90 %Systemverfügbarkeit: Gutschrift in Höhe von 7 % auf das anteilige Nutzungsentgelt für den Monat in dem die Systemverfügbarkeit unterschritten wurde.
(11) Die Höhe der Gutschrift wird auf einen Betrag von 7 % des Nutzungsentgelts, das der Kunde im jeweiligen Vertragsjahr gezahlt hat begrenzt.
(12) Der Anspruch auf eine Gutschrift verfällt insoweit, als der Kunde sich gegenüber der S-MS nicht innerhalb von 4 Wochen unter Hinweis auf das Unterschreiten der garantierten Systemverfügbarkeit die Geltendmachung einer Gutschrift vorbehält.
(13) Die Geltendmachung von Gutschriften wegen Unterschreiten der garantierten Systemverfügbarkeit stellt das einzige Rechtsmittel für den Kunden betreffend die Schlechtleistung beim Hosting der Anwendung nawisio dar. Sonstige Rechte auf Minderung oder Schadensersatz sind für den Fall der Nichteinhaltung der garantierten Systemverfügbarkeit/Monat ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 10 Rechte der S-MS
(1) Der Kunde räumt der S-MS das nicht ausschließliche, einfache, unentgeltliche, räumlich unbeschränkte Recht ein, das Logo und Marke des Kunden und/oder andere von dem Kunden eingestellte Bilder und Texte, insbesondere die Firma (Name der Gesellschaft, „Firmennamen"), soweit zur Erbringung der Vertragsleistungen erforderlich, für die Dauer des Vertrages zu nutzen. Darüber hinaus darf die S-MS das Logo und die Marke des Kunden, insbesondere den Firmennamen, für die Dauer dieses Vertrages auf der nawisio-Website, der S-MS Website, in den Produkten und in Produktprospekten sowie in anderen Veröffentlichungen als Referenz nutzen. Soweit nicht ausdrücklich in Textform etwas anderes geregelt wird, räumt der Kunde der S-MS weiter das Recht ein, in diesem Zusammenhang das Logo zur Nutzung zu vergrößern, verkleinern und/oder ein Farblogo in einer schwarz/weiß-Version zu verwenden.
(2) Die S-MS ist berechtigt, die vom Kunden in der Anwendung nawisio erfassten Daten in anonymisierter Form auszuwerten, zu aggregieren oder anderweitig zu verarbeiten, um diese für weitergehende Zwecke zu nutzen und Dritten auch entgeltlich zur Verfügung zu stellen, dieses Recht gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten, gelten die Regelungen der AVV und AVA nawisio (Anlage 1).
(3) Die S-MS kann sich – stets unter Wahrung des Datenschutzes nach § 12 – zur Leistungserbringung auch eines Subunternehmers, einschließlich des Betriebs der Anwendung in einem Rechenzentrum eines Dritten, bedienen. Die S-MS wird in der Regel den Betrieb der Anwendung nawisio in einem Rechenzentrum eines Dritten in Deutschland oder der EU vornehmen. Der Kunde stimmt dem hiermit ausdrücklich zu, erklärt sein Einverständnis zur Weitergabe seiner notwendigen Daten an den Betreiber des Rechenzentrums und verpflichtete sich, die vom Betreiber des Rechenzentrums für die Nutzung der Anwendung nawisio ggf. abgefragten, notwendigen Erklärungen abzugeben.

§ 11 Support
(1) Die Anwendung steht grundsätzlich 24x7 zur Verfügung. Die S-MS ermöglicht dem Kunden die Nutzung der Anwendung nawisio im betreuten Betrieb täglich von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr mit Ausnahme der Feiertage in Baden-Württemberg sowie dem 24. und der 31. Dezember („Supportzeiten").
(2) Supportanfragen und Mängelanzeigen kann der Kunde während der in § 11 Abs. (1) genannten Supportzeiten über die folgende Telefon-Nummer +49 (0)711-782-12888 oder die E-Mail-Adresse nawisio@s-management-services.de stellen.
(3) Angezeigte Störungen und Mängel werden innerhalb angemessener Frist bearbeitet.
(4) Die S-MS kann sich zur Erbringung der Supportleistungen auch eines Dritten bedienen. Der Kunde stimmt einer Übermittlung seiner Anfrage und damit einhergehenden Informationen und Daten (inkl. Kontaktdaten) an den Dritten zur Erbringung der Supportleistungen zu.
(5) Die Erbringung der Support-Leistungen ist grundsätzlich im Nutzungsentgelt die Anwendung nawisio enthalten, außer bei Verschulden durch den Kunden.

§ 12 Datenschutz und Datensicherheit
(1) Die S-MS ist zertifizierter Dienstleister der Sparkassen-Finanzgruppe und unterhält ein geprüftes Information Security Management System (ISMS) sowie ein Datenschutz-Management-System (DSMS). Die Zertifikate und Selbstauskünfte können bei der S-MS angefragt werden.
(2) Die S-MS gewährleistet, dass die über das System abrufbaren Daten gegen einen missbräuchlichen Zugriff und eine unbefugte Nutzung geschützt sind. Die S-MS setzt hierbei während der Laufzeit dieses Vertrages jeweils den allgemein im Markt üblichen Stand der Technik ein, insbesondere im Hinblick auf eingesetzte Methoden zur Verschlüsselung und Authentifizierung.
(3) Die S-MS hat übliche Sicherheitsvorkehrungen getroffen, um Ausfälle, Datenverluste, Fehler und unbefugten Zugriffen vorzubeugen.
(4) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die S-MS erfolgt im Auftrag des Kunden gemäß AVV und AVA nawisio in Anlage 1.

§ 13 Haftung
(1) Die S-MS haftet unbeschränkt für Schäden, die auf Vorsatz beruhen, für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden wegen der Nichteinhaltung einer von uns gegebenen Garantie oder wegen arglistig verschwiegener Mängel und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
(2) Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet die S-MS begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden. Vertragswesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
(3) Die Haftung der S-MS für leicht fahrlässig verursachte Schäden ist pro Kalenderjahr beschränkt auf 30% der in dem jeweiligen Kalenderjahr an die S-MS gezahlten Nutzungsentgelt, für grobe Fahrlässigkeit 60%, jedoch maximal in Höhe von 100.000 Euro.
(4) Soweit ein Verhalten des Kunden mitursächlich für die Schäden war, ist dies im Rahmen des Mitverschuldens zu berücksichtigen.
(5) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.
(6) Gerät die S-MS mit Ihrer Leistung in Verzug, bleibt sie zwar zur Leistung verpflichtet; ihre verzugsbedingte Haftung ist aber ebenfalls nach Maßgabe dieses § 13 begrenzt.

§ 14 Vergütung, Zahlungsverzug
(1) Die Vergütung ergibt sich aus dem jeweiligen Bestelldokument.
(2) Verändern sich beim Kunden die für die Ermittlung der Vergütung zu Grunde liegenden Messgrößen, wird die Vergütung entsprechend angepasst. Die S-MS ist berechtigt, die für die Ermittlung der Vergütung zu Grunde liegenden Messgrößen zu überprüfen und vom Kunden ggf. entsprechende Nachweise einzufordern.
(3) Eine Anpassung erfolgt i.d.R. mit der nächsten Rechnungstellung, die auf den Zeitpunkt der Veränderung der Messgrößen folgt.
(4) Das Nutzungsentgelt wird jeweils zum 1. Januar für ein Kalenderjahr im Voraus fällig. Bei unterjährigem Nutzungsbeginn wird das anteilige Nutzungsentgelt für das laufende Jahr im Monat des Nutzungsbeginns fällig. Die übrige Vergütung wird, wie im jeweiligen Bestelldokument vereinbart, fällig.
(5) Die S-MS ist berechtigt, die für die Vergütung zu Grunde liegenden Preise mit einer Ankündigungsfrist von zwei Monaten zu ändern. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat vor Inkrafttreten der Preisänderung zu kündigen. Auf dieses Sonderkündigungsrecht wird die S-MS den Kunden bei der Ankündigung einer Änderung der Vergütung ausdrücklich hinweisen.
(6) Die Vergütung wird im Lastschrifteinzugsverfahren reguliert, der Kunde stimmt dem hiermit zu und wird entsprechend spätestens mit der Erstbestellung ein SEPA-Mandat erteilen.
(7) Die vertragsgegenständliche Vergütung versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
(8) Gerät der Kunde mit der Zahlung der fälligen Vergütung in Verzug, ist die S-MS berechtigt, den Zugang zur Anwendung nawisio zu sperren. Der Kunde bleibt aber verpflichtet, die Vergütung zu bezahlen. Die Sperrung betrifft sämtliche Accounts seiner Unternehmen bzw. seiner User. Die Sperrung wird erst wieder aufgehoben, wenn der Kunde die Zahlung vollständig – samt Verzugsschäden, soweit angefallen – leistet. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bleibt der S-MS vorbehalten.

§ 15 Vertragsdauer, Kündigung
(1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit Vertragsschluss. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
(2) Die Mindestvertragslaufzeit beträgt mindestens 24 Monate, beginnend ab dem auf den Vertragsschluss folgenden nächsten 01.01. (Beispiel: Kommt der Vertragsschluss zum 01.07.2024 zustande, endet die Mindestvertragslaufzeit am 31.12.2026).
(3) Die Laufzeit von nachträglich bestellten Leistungsbestandteilen (z.B. Modulen, zusätzliche User, zusätzliche Standorte etc.) beginnt grundsätzlich zum Ersten des Folgemonats, der auf die zusätzliche Bestellung des Kunden folgt. Die Laufzeit richtet sich nach Laufzeit des bereits bestehenden Vertrags.
(4) Der Vertrag kann jährlich, erstmalig zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit, mit einer Frist von drei Monaten zum Kalenderjahresende ordentlich gekündigt werden. Die ordentliche Kündigung Bedarf der Textform (z.B. per E-Mail mit Zustellungsbestätigung). Eine Kündigung durch den Kunden ist an die E-Mail-Adresse nawisio@s-management-services.de zu richten. Die S-MS wird im Falle einer Kündigung diese an die E-Mail-Adresse des vom Kunden in der Anwendung nawisio benannten Main-User (Administrator des Kunden-Accounts) richten.
(5) Einzelne Leistungsbestandteile können unter Beachtung der Mindestvertragslaufzeit separat/einzeln mit einer Frist von 3 Monaten zum Kalenderjahresende gekündigt werden.
(6) Mit Beendigung des Vertrages wird der Zugang des Kunden zur Anwendung nawisio entzogen und alle zugehörigen Accounts, Leistungsbestandteile und User des Kunden gesperrt bzw. deaktiviert. Eine Nutzung durch den Kunden

und/oder seine User und Zugriff auf enthaltene Daten ist dann nicht mehr möglich. Der Kunde ist dafür verantwortlich benötigte Daten rechtzeitig herunterzuladen bzw. zu sichern. Die S-MS ist berechtigt, die enthaltenen Daten nach Beendigung des Vertrages zu löschen.
(7) Bei wirksamer, fristgerechter Kündigung einzelner Leistungsbestandteile werden die gekündigten Leistungsbestandteile zum nächsten auf die Kündigung folgenden 01.01. aus dem Account des Kunden entfernt, bzw. der Zugriff gesperrt, auf ggf. darin enthaltene Daten kann der Kunde dann nicht mehr Zugreifen.
(8) Die Parteien haben das Recht den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bedarf der Schriftform.

§ 16 Leistungs- und Vertragsanpassung
(1) Die S-MS ist berechtigt, Änderungen an der Anwendung nawisio und Ihren Leistungsbestandteilen vorzunehmen, um diese z.B. zu verbessern oder an die technischen Entwicklungen anzupassen oder wenn dies aufgrund von Rechtsänderungen notwendig erscheint. Änderungen an den Inhalten können zur Korrektur von Fehlern, zur Aktualisierung, Vervollständigung oder Verbesserung der Anwendung nawisio oder einzelner Leistungsbestandteile vorgenommen werden oder sofern diese aus rechtlichen Gründen erforderlich sind. Einer Zustimmung des Kunden bedarf es nicht.
(2) Soweit eine Änderung zu einer nicht nur unwesentlichen Reduzierung des Leistungsumfangs führt, ist der Kunde zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags innerhalb von vier Wochen ab Eintritt der Änderung berechtigt. Macht der Kunde von seinem Sonderkündigungsrecht keinen Gebrauch, wird der Vertrag unverändert fortgeführt.
(3) Die S-MS ist berechtigt, die Bestimmungen dieser ANB nawisio oder der ggf. geltenden ergänzenden produktspezifischen Bedingungen zu ändern oder anzupassen, wenn dies aufgrund von gesetzlichen und/oder wirtschaftlichen Änderungen und/oder höchstrichterlicher Rechtsprechung erforderlich wird. Eine Änderung wird dem Kunden in Textform bekannt gegeben. Die geänderten Bedingungen gelten als genehmigt und sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Änderung in Textform widerspricht. Bei fristgerechtem Widerspruch durch den Kunden ist die S-MS berechtigt, das Vertragsverhältnis innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Widerspruchs ohne Einhaltung einer Frist in Textform zu kündigen.
(4) Die S-MS wird den Kunden bei der Mitteilung von Änderungen nach § 17 Ziffer (2) und (3) auf seine in diesen beschriebenen Rechte und die Konsequenzen aus unterbliebenen Kündigungsrechten oder Widerspruchsrechten hinweisen.
(5) Die S-MS kann jederzeit neue Funktionen und/oder Leistungsbestandteile entgeltlich oder unentgeltlich bereitstellen.

§ 17 Schlussbestimmungen
(1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
(2) In den ANB nawisio wird das generische Maskulinum verwendet, dass Personen aller Geschlechter (weiblich, männlich, divers) umfasst.
(3) Ist eine Regelung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar, so bleiben die restlichen Regelungen hiervon unberührt. Die Parteien werden die unwirksame bzw. nicht durchsetzbare Bestimmung unverzüglich durch eine wirksame bzw. durchsetzbare ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen bzw. nicht durchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall einer Regelungslücke in dieser Vereinbarung.
(4) Für diese ANB nawisio und die Vertragsbeziehung zwischen der S-MS und dem Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
(5) Erfüllungs- und Zahlungsort sowie Gerichtsstand ist Stuttgart.

Auftragsverarbeitungsvertrag

zwischen

(kurz: „**Auftraggeber**“)

und

S-Management Services GmbH,
Am Wallgraben 115, 70565 Stuttgart

(kurz: „**Auftragnehmer**“)

Kennziffer: 20220128-AVV-DSVGruppeEinzelVh-SFG

Präambel

P.1. Auftraggeber und Auftragnehmer sehen sich den hohen Standards verpflichtet, die innerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe im Hinblick auf den Datenschutz gelten.

P.2. Der vorliegende **A**uftrags**v**erarbeitungs**v**ertrag (kurz: „**AVV**“) konkretisiert für alle Verarbeitungen die Rechte und Pflichten der Parteien auf dem Gebiet des Datenschutzes, welche sich aus den zwischen den Parteien bereits oder künftig bestehenden rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen (kurz: „**Hauptvertrag**“) ergeben.

§ 1 Auftrag und Spezifika der Verarbeitung

1.1. Der AVV kommt mit all seinen Teilen zur Anwendung, sofern und soweit der Auftraggeber den Auftragnehmer zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gemäß Art. 28 DSGVO (kurz: „**Daten**“) verpflichtet hat.

1.2. Der AVV bildet den Rahmen für eine Vielzahl unterschiedlicher Vorgänge der Auftragsverarbeitung.

1.3. Bei etwaigen Widersprüchen gehen die Regelungen dieses AVV und all seiner Teile den Regelungen des zugehörigen Hauptvertrages vor.

1.4. Die für einzelne Verarbeitungen geltenden spezifischen datenschutzrechtlichen Festlegungen (kurz: „**Spezifika**“) werden vor Beginn der Verarbeitung in Anlagen zum AVV (kurz: „**AVA**“) geregelt. Dies sind insbesondere Gegenstand und Dauer sowie Art und Zweck der Verarbeitung, die Kategorie der Daten und die Kategorien betroffener Personen sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen (kurz: „**TOM**“).

1.5. Die AVA sind Teil des AVV. Bei etwaigen Widersprüchen gehen die Regelungen der AVA der allgemeineren Regelung im AVV vor. Wird im Folgenden oder in den AVA auf den AVV Bezug genommen, so ist der AVV mit allen seinen Teilen gemeint.

§ 2 Verantwortlichkeit und Verarbeitung auf Weisung

2.1. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieses AVV für die Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Offenlegung gegenüber dem Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung allein verantwortlich („Verantwortlicher“ im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO).

2.2. Der Auftragnehmer handelt ausschließlich weisungsgebunden, außer es liegt ein Ausnahmefall im Sinne des Art. 28 Abs. 3 a DSGVO vor (anderweitige gesetzliche Verarbeitungspflicht). Mündliche Weisungen sind unverzüglich in Textform zu bestätigen.

2.3. Der Auftragnehmer berichtigt oder löscht die vertragsgegenständlichen Daten oder schränkt deren Verarbeitung ein (kurz: „**Sperrung**“), wenn der Auftraggeber dies anweist und dies vom Weisungsrahmen umfasst ist.

2.4. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Vorschriften über den Datenschutz verstößt. Der Auftragnehmer darf die Umsetzung der Weisung solange aussetzen, bis diese vom Auftraggeber in Textform bestätigt oder abgeändert wurde. Die Aus-

führung offensichtlich datenschutzrechtswidriger Weisungen darf der Auftragnehmer jederzeit ablehnen.

2.5. Die Parteien benennen in Textform gegenseitig einen oder mehrere Ansprechpartner in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten, einschließlich der bestellten Datenschutzbeauftragten. Ergeben sich bei den Ansprechpartnern Änderungen, haben sich die Parteien hierüber in Textform zu informieren.

2.6. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die zur Verarbeitung der Daten befugten Personen die Weisungen des Auftraggebers kennen und diese beachten.

2.7. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung der Verarbeitung fort.

§ 3 Sicherheit der Verarbeitung

3.1. Die Parteien vereinbaren TOM gemäß Art. 32 DSGVO zum angemessenen Schutz der Daten (kurz: „**AVA TOM**“).

3.2. Änderungen der vereinbarten TOM bleiben dem Auftragnehmer vorbehalten, wobei jedoch sichergestellt sein muss, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau insgesamt nicht unterschritten wird. Wesentliche Änderungen sind dem Auftraggeber in Textform mitzuteilen.

3.3. Trifft der Auftraggeber eigene technische und organisatorische Maßnahmen für eine auf den Auftragnehmer übertragene Datenverarbeitung, so hat ihn der Auftragnehmer im Rahmen seiner Möglichkeiten hierbei zu unterstützen.

§ 4 Unterrichtung bei Datenschutzverletzungen und Fehlern der Verarbeitung

4.1. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn ihm Verletzungen des Schutzes der ihm vom Auftraggeber offengelegten Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 12 DSGVO in seinem Organisationsbereich bekannt werden oder ein konkreter Verdacht einer solchen Datenschutzverletzung beim Auftragnehmer besteht.

4.2. Stellt der Auftraggeber Fehler bei der Verarbeitung fest, hat er den Auftragnehmer unverzüglich hierüber zu unterrichten.

4.3. Der Auftragnehmer trifft unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung der Datenschutzverletzung gemäß § 4.1 oder der Fehler gemäß § 4.2 sowie zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen, insbesondere für die betroffenen Personen. Hierüber stimmt er sich mit dem Auftraggeber ab. Mündliche Unterrichtungen gemäß § 4.1 oder § 4.2 sind unverzüglich in Textform nachzureichen.

§ 5 Übermittlung von Daten an einen Empfänger in einem Drittland

Die Übermittlung von Daten an einen Empfänger in einem Drittland außerhalb von EU und EWR ist unter den in Art. 44 ff. DSGVO geschriebenen Bedingungen zulässig. Einzelheiten werden in einem oder mehreren AVA geregelt.

§ 6 Unterbeauftragung weiterer Auftragsverarbeiter

6.1. Der Auftragnehmer darf die Verarbeitung personenbezogener Daten ganz oder teilweise durch weitere Auftragsverarbeiter (kurz: „**Unterauftragnehmer**“) erbringen lassen.

6.2. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber in Textform rechtzeitig vorab über die Beauftragung von Unterauftragnehmern oder Änderungen in der Unterbeauftragung. Der Auftraggeber kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes der Unterbeauftragung innerhalb von vier Wochen nach Kenntnisnahme in Textform widersprechen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein begründeter Anlass zu Zweifeln besteht, dass der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung entsprechend den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz oder gemäß dieser AVV erbringt.

6.3. Der Auftragnehmer wird mit dem Unterauftragnehmer die in diesem AVV getroffenen Regelungen inhaltsgleich vereinbaren. Insbesondere müssen die mit dem Unterauftragnehmer zu vereinbarenden technischen und organisatorischen Maßnahmen mindestens dasselbe Schutzniveau aufweisen.

6.4. Keine Unterbeauftragungen im Sinne dieser Regelung sind Leistungen, die der Auftragnehmer als reine Nebenleistung zur Unterstützung seiner geschäftlichen Tätigkeit außerhalb der Auftragsverarbeitung in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes der Daten auch für solche Nebenleistungen angemessene Vorkehrungen zu ergreifen.

§ 7 Rechte betroffener Personen und Unterstützung des Auftraggebers

Macht eine betroffene Personen Ansprüche gemäß Kapitel III der DSGVO bei einer der Parteien geltend, so informiert sie die jeweils andere Partei darüber unverzüglich. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Bearbeitung solcher Anträge sowie bei der Einhaltung der in Art. 33 bis 36 DSGVO genannten Pflichten.

§ 8 Kontroll- und Informationsrechte des Auftraggebers

8.1. Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber die Einhaltung seiner Pflichten mit geeigneten Mitteln nach. Der Auftraggeber überprüft die Geeignetheit.

Kennziffer: 20220128-AVV-DSVGruppeEinzelVh-SFG
© Deutscher Sparkassen Verlag GmbH. Der Text ist urheberrechtlich geschützt.

8.2. Für die Überprüfung der Einhaltung der vereinbarten Schutzmaßnahmen nach § 8.1 und deren geprüfter Wirksamkeit kann der Auftragnehmer auf angemessene Zertifizierungen oder andere geeignete Prüfungsnachweise verweisen. Angemessen sind insbesondere Zertifizierungen nach Art. 40 DSGVO oder Nachweise nach Art. 42 DSGVO. Daneben kommen unter anderem in Betracht: eine Zertifizierung nach SITB (Sicherer IT-Betrieb der Sparkassen-Finanzgruppe), eine Zertifizierung nach ISO 27001 oder ISO 27017, eine ISO 27001-Zertifizierung auf Basis von IT-Grundschutz, eine Zertifizierung nach anerkannten und geeigneten Branchenstandards oder ein Prüfungsnachweis gemäß SOC / PS 951. Die Zertifizierungs- und Prüfungsverfahren sind von einem anerkannten unabhängigen Dritten durchzuführen. Der Auftragnehmer hat seine Zertifikate oder Prüfungsnachweise zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren können andere geeignete Mittel (z.B. Tätigkeitsberichte des Datenschutzbeauftragten oder Auszüge aus Berichten der Wirtschaftsprüfer) zum Nachweis der Einhaltung der vereinbarten Schutzmaßnahmen dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden. Das Inspektionsrecht des Auftraggebers aus § 8.3 bleibt hiervon unberührt.

8.3. Der Auftraggeber ist berechtigt, zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs, regelmäßig nach vorheriger Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit, Inspektionen beim Auftragnehmer zur Prüfung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durchzuführen. Der Auftragnehmer darf die Inspektion von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Sollte der durch den Auftraggeber beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Auftragnehmer stehen, hat der Auftragnehmer gegen die Beauftragung dieses Prüfers ein Einspruchsrecht.

8.4. Zur Behebung der bei einer Inspektion getroffenen Feststellungen stimmen die Parteien umzusetzende Maßnahmen ab.

8.5. Macht eine Aufsichtsbehörde von Befugnissen nach Art. 58 DSGVO Gebrauch, so informieren sich die Parteien hierüber unverzüglich. Sie unterstützen sich in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich, bei Erfüllung der gegenüber der jeweiligen Aufsichtsbehörde bestehenden Verpflichtungen.

§ 9 Haftung und Schadenersatz

9.1. Macht eine betroffene Person gegenüber einer Partei Schadenersatzansprüche wegen Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen geltend, so hat die beanspruchte Partei die andere Partei hierüber unverzüglich zu informieren.

9.2. Auftraggeber und Auftragnehmer haften gegenüber betroffenen Personen entsprechend der in Art. 82 DSGVO getroffenen Regelung.

9.3. Die Parteien unterstützen sich wechselseitig bei der Abwehr von Schadenersatzansprüchen betroffener Personen, es sei denn, dies würde die Rechtsposition der einen Partei im Verhältnis zur anderen Partei oder zur Aufsichtsbehörde gefährden.

§ 10 Laufzeit

10.1. Der AVV wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Laufzeit einer AVA wird in der AVA selbst geregelt; ohne eine solche Regelung entspricht die Laufzeit einer AVA derjenigen des AVV.

10.2. Der AVV kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden, wenn gleichzeitig oder zuvor alle AVA beendet wurden.

10.3. Eine AVA endet mit Beendigung des zugehörigen Hauptvertrags, ohne dass es einer gesonderten Kündigung dieser AVA bedarf. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall nach Wahl des Auftraggebers unverzüglich die nach der AVA verarbeiteten Daten herauszugeben oder datenschutzkonform zu löschen und dies dem Auftraggeber in Textform (z. B. durch ein Löschprotokoll) zu bestätigen. Sofern der Auftragnehmer eine eigene gesetzliche Pflicht zur Speicherung dieser Daten hat, hat er dies dem Auftraggeber in Textform anzuzeigen.

§ 11 Fortgeltung und Überleitung von Altverträgen

Der AVV ersetzt mit Wirkung ab dem 25.05. 2018 die bestehenden Verträge nach § 11 BDSG. Haben die Parteien vor Abschluss dieses AVV Spezifika im Sinne von § 1 vereinbart, so gelten diese sinngemäß unter dem AVV fort, es sei denn sie werden durch AVA ersetzt, denen derselbe Verarbeitungsgegenstand zu Grunde liegt.

§ 12 Schlussbestimmungen

12.1. Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber in Textform zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich in Textform darüber informieren, dass die Verantwortung für die Daten ausschließlich beim Auftraggeber liegt.

12.2. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des AVV bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform und der ausdrücklichen Bezugnahme auf die AVV. Abweichende mündliche Abreden der Parteien sind unwirksam. Dies gilt auch für Änderungen dieser Klausel.

12.3. Sollte auch nur eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam

Kennziffer: 20220128-AVV-DSVGruppeEinzelVh-SFG
© Deutscher Sparkassen Verlag GmbH. Der Text ist urheberrechtlich geschützt.

oder nichtig sein oder werden, bleibt dieser AVV im Übrigen gleichwohl aufrechterhalten und gültig. An Stelle der rechtsunwirksamen oder nichtigen Bestimmung gilt das Gesetz, sofern die hierdurch entstandene Lücke nicht durch ergänzende Vertragsauslegung gemäß §§ 133, 157 BGB geschlossen werden kann. Beide Parteien sind jedoch insoweit verpflichtet, unverzüglich eine rechtswirksame und datenschutzkonforme Vertragsergänzung abzustimmen und zu erstellen.

12.4. Es gilt deutsches Recht.

Kennziffer: 20220128-AVV-DSVGruppeEinzelVh-SFG
© Deutscher Sparkassen Verlag GmbH. Der Text ist urheberrechtlich geschützt.

DSV Gruppe

AVA Online-Anwendung nawisio

Auftragsverarbeitungsanlage

Kennziffer: 231025-SMS-AVA-nawisio

Die Parteien ergänzen den zwischen ihnen getroffenen Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) wie folgt:

Präambel

P.1. Die vorliegende Auftragsverarbeitungsanlage (AVA) ist Teil des zwischen den Parteien vereinbarten Auftragsverarbeitungsvertrags (AVV).

P.2. Auftragnehmer ist die **S-Management Services GmbH** (S-MS), eingetragen beim Registergericht Stuttgart unter HRB 720136.

§ 1 Gegenstand und Dauer des Auftrags

1.1. Die Online-Anwendung nawisio ist eine modulare Nachhaltigkeitsmanagementsoftware, mit welcher der Auftraggeber seine Nachhaltigkeitsstrategie und -aktivitäten komfortabel managen und dokumentieren kann.

1.2. Einzelheiten ergeben sich aus dem Vertrag zur Nutzung von nawisio („Leistungsvereinbarung").

1.3. Die Dauer des hier beschriebenen Auftrags entspricht der Laufzeit der Leistungsvereinbarung.

§ 2 Umfang, Art und Zweck der Verarbeitung; Art der personenbezogenen Daten; Kategorien betroffener Personen

2.1. Ein Personenbezug besteht für die vom Auftraggeber für die Nutzung von nawisio berechtigten Personen oder die in dessen Auftrag entsprechend berechtigten Personen („User"). Die Kategorien der betroffenen Personen sind demzufolge: Kunden (und deren User), Interessenten (und deren User, bei Nutzung einer Teststellung) und Abonnenten. Dem jeweiligen Bewertungsbedarf entsprechend, werden unterschiedliche personenbezogene Daten verarbeitet, insbesondere Personenstammdaten, Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail), Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse), Kundenhistorie, Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten, Planungs- und Steuerungsdaten, Auskunftsangaben von Dritten (z.B. aus Auskunfteien, oder aus öffentlichen Verzeichnissen).

2.2. Die Art der Verarbeitung umfasst insbesondere die Erhebung, Speicherung, Einsicht, Übermittlung sowie Einschränkung bzw. Löschung.

2.3. Zur Verwaltung und Steuerung der Anwendung sind die User des Auftraggebers mit Vornamen, Namen, E-Mail-Adresse und zugehörigem Unternehmen sowie Rechtezuordnungen dauerhaft hinterlegt.

2.4. Der Umfang der gespeicherten Daten ergibt sich unmittelbar aus der Anzahl der vom Auftraggeber berechtigten User und sonstiger Eingaben durch den Auftraggeber oder seine User.

2.5. Die Daten werden zu Zwecken der Leistungserbringung gemäß Leistungsvereinbarung (z.B. Zugang zur Anwendung, Supporterbringung) und Beratung verarbeitet.

2.6. Dem Auftragnehmer ist der Zugriff auf die personenbezogenen Daten zur Erfüllung seiner Pflichten aus der Leistungsvereinbarung (z.B. zur Aufrechterhaltung des IT-Betriebs, Supporterbringung, Produktentwicklung und zur Systemvalidierung) gestattet.

2.7. Die Verwendung der Daten für Zwecke der Sparkassen-Finanzgruppe oder des Auftragnehmers, wie z.B. personenunabhängige Analysen im Rahmen der Marktforschung, ist ausschließlich in anonymisierter Form zulässig.

2.8. Der Auftragnehmer behält sich vor, die betrieblichen Kontaktdaten des Kunden und seiner User und ggf. Beschäftigten für Zwecke der Werbung zu verwenden.

§ 3 Datenansichten und Datenschnittstellen

Soweit der Auftraggeber die Übertragung der nawisio-Daten an Dritte (Empfänger) wünscht, hat er den Auftragnehmer durch eigenen Auftrag anzuweisen. Das Vorliegen einer Verwendungsbefugnis im Verhältnis zwischen Auftraggeber und Empfänger hat der Auftragnehmer nicht zu überprüfen.

§ 4 Ort der Verarbeitung; Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen

4.1. Die Verarbeitung der Daten findet ausschließlich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des

Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt.

4.2. Der Auftragnehmer bedient sich zur Erbringung der vertraglichen Leistungen der fjol-digital GmbH für Softwareentwicklung und -Wartung, Betrieb, 2nd- & 3rd-Level Support-Erbringung sowie des in § 4.2 genannten Rechenzentrums.

4.3. Die fjol-digital GmbH bedient sich zur Erbringung der Rechenzentrumsleistungen wiederum der Hetzner Online GmbH.

§ 5 Art der Datenübermittlung und deren Absicherung gegen den unbefugten Zugriff Dritter

Das Hochladen der Kundendaten durch den Auftraggeber sowie der Abruf der Selektions- und Auswertungsergebnisse erfolgen über eine dem Stand der Technik entsprechende verschlüsselte Verbindung (https).

§ 6 Löschung von Daten

Daten, die während der normalen Vertragslaufzeit gemäß der Regelung des AVV physisch gelöscht werden, sind nicht wieder herstellbar.

Kennziffer: 231025-SMS-AVA-nawisio
© DSV-Gruppe. Der Text ist urheberrechtlich geschützt.